

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von ERP-Darlehen

Vom 5. Januar 2009

Die Richtlinie für ERP-Kapital für Gründung vom 28. Mai 2008 (BAnz. S. 2202) wird durch die hiermit veröffentlichte Fassung ersetzt und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Bonn, den 5. Januar 2009

II C 1 - 20 11 12 -

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Knischewski

Anlage

Richtlinie für ERP-Kapital für Gründung

Das Programm „ERP-Kapital für Gründung“ ist Teil der Existenzgründungs- und Wachstumsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft mit zinsgünstigen, eigenkapitalähnlichen Mitteln in Form von Nachrangdarlehen zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbstständige Vollexistenz erwarten lassen. Das Nachrangdarlehen wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne dieses Darlehen die Durchführung des Vorhabens wegen einer zu geringen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können risikotragende Nachrangdarlehen zur Schließung einer Eigenkapitalücke für folgende Vorhaben gewährt werden:

- a) Gründung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz, auch durch tätige Beteiligung mit hinreichendem unternehmerischen Einfluss oder Übernahme eines Betriebes bzw. Betriebsteiles (soweit das Nachrangdarlehen zur wirtschaftlichen Fortführung des Unternehmens erforderlich ist).
- b) Festigung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz bis 3 Jahre nach Existenzgründung. Die Nachrangdarlehen dieses Programms haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Förderfähig sind (Bemessungsgrundlage):

- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten
- Sachanlageinvestitionen (Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen)
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer
- Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensteils
- Material-, Waren- und Ersatzteillager (sofern es sich um eine Erstausrüstung oder betriebsnotwendige, langfristige Aufstockung handelt) im Rahmen der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission¹⁾
- Extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen
- Kosten für erste Messeteilnahmen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen, Nachfinanzierung und Betriebsbeihilfen sowie der Erwerb von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum des Ehegatten oder Lebenspartners.

2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen. Ein durch die Zusage begünstigtes Unternehmen muss die KMU-Kriterien der Europäischen Gemeinschaft erfüllen²⁾.

Der Antragsteller sollte sich hinsichtlich seines Vorhabens fachlich beraten lassen. Dem Antrag ist die Stellungnahme einer unabhängigen, fachlich kompetenten Stelle beizufügen.

3. Umfang der Förderung:

- a) Voraussetzung für eine Kreditgewährung ist der Einsatz eigener Mittel des Antragstellers. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % (alte Länder) bzw. 10 % (neue Länder und Berlin) der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten. Sie können mit dem Nachrangdarlehen bis auf 45 % (alte Länder) bzw. 50 % (neue Länder und Berlin) der förderfähigen Kosten aufgestockt werden.
- b) Höchstbetrag: 500 000 € insgesamt je Antragsteller. Dabei werden früher gewährte (ERP-)Eigenkapitalhilfedarlehen berücksichtigt.

4. Konditionen der Förderung:

a) Zinssatz, Garantieentgelt:

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt. Am Ende des 10. Jahres wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des dann bestehenden Marktzinsniveaus für die Restlaufzeit neu vereinbart. Das vom Endkreditnehmer zusätzlich zu entrichtende Garantieentgelt beträgt 1,0 % p.a. des jeweils valutierenden Nachrangdarlehens.

b) Auszahlung:

100 %

c) Laufzeit:

15 Jahre.

d) Tilgung:

Nach 7 tilgungsfreien Jahren in 31 gleich hohen, vierteljährlichen Raten und einer ggf. abweichenden Schlussrate. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen und das Garantieentgelt auf den ausgezahlten Kreditbetrag zu leisten. Eine vorzeitige vollständige oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

e) Sicherheiten:

Persönliche Haftung des Antragstellers,

Mithaftung des Ehepartners soweit Vermögensverfügungen zu seinen Gunsten erfolgt sind, die nicht gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken entsprechen. Für den Fall etwaiger Ansprüche auf Zugewinnausgleich muss sich der Ehegatte verpflichten, die Interessen des geförderten Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

f) Haftungsfreistellung:

Das durchleitende Kreditinstitut wird von der Haftung für den ihm nach diesem Programm gewährten Refinanzierungskredit freigestellt.

5. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut auf den entsprechenden Vordrucken zur Weiterleitung an die KfW gestellt werden.

6. Sonstige Bestimmungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

¹⁾ Sofern hierfür gemeinsam mit sonstigen öffentlichen Fördermaßnahmen, die ebenfalls nur einen geringfügigen Beihilfewert enthalten – und deshalb der Europäischen Kommission nicht als staatliche Beihilfe gemeldet wurden (De-minimis-Regelung) – insgesamt ein Subventionswert von i.d.R. 200 000 € innerhalb von 3 Jahren für den Begünstigten nicht überschritten wird.

²⁾ Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003, K [2003] 1422 endg.).